

# **Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht (Anlage 4c zur AVO)**

*(VO vom 24. April 1992, ABl. 1992 S. 391*

*geändert durch VO vom*

*29. September 1992, ABl. 1992, Seite 450,  
9. Dezember 1997, ABl. 1997, S. 252,  
27. Mai 1998, ABl. 1998, S. 384,  
06. Dezember 2000, ABl. 2000, S. 428,  
09. Juli 2002, ABl. 2002, S. 320,  
27. Juni 2008, ABl. 2008, S. 359)*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die vom Erzbistum angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, welche im Auftrag des Erzbischofs das Fach Katholische Religionslehre an öffentlichen oder privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg unterrichten.

## **§ 2 Ordnung**

Für den Dienst gilt die "Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht" vom 24. April 1992 (Abl. 1992, S. 347) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Anwendung der AVO**

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte im Religionsunterricht findet die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.

## **§ 4 Einstellung**

(1) Die Lehrkraft beginnt ihre Tätigkeit nach Erteilung eines ausdrücklichen Auftrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat schließt einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Lehrkraft ab. Die Ordnung und diese Dienstordnung sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu vereinbaren.

## **§ 5 Arbeitszeit**

(1) Es gelten hinsichtlich der Arbeitszeit (Regeldeputat) die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg. Teil A, Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ vom 10. November 1993 findet keine Anwendung.

(2) Die §§ 8 bis 13 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) finden mit Ausnahme von § 11 Absatz 8 in Verbindung mit § 10 Absatz 6 AVO keine Anwendung.

(3) Die Inanspruchnahme von Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, soweit durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht eine generelle Genehmigung erteilt ist.

(4) Ist eine Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig und ist sie an mindestens einer weiteren Schule mit mehr als vier Wochenstunden eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei dem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden. Schon beim Einsatz an drei Schulen, von denen eine von der Stammschule mehr als 10 km entfernt ist, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden.

Anmerkung zu Abs. 4: Eine andere Schule liegt dann vor, wenn zu ihr hin mindestens ein Weg von einem Kilometer von der Stammschule her zurückzulegen ist.

## **§ 6 Nebentätigkeit**

(1) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg bestehenden allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung. Die Verweigerung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedarf der Begründung.

(2) *gestrichen*

## **§ 7 Eingruppierung**

(1) Die Eingruppierung der Religionslehrer richtet sich nach den Tätigkeits-merkmalen des Vergütungsgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

(2) Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart eingesetzt werden, sind für die Entscheidung über die Eingruppierung mit der ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrkraft zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Vergütungsgruppe der Lehrkraft an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

## **§ 8 Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Die Arbeitsverträge mit allen Lehrkräften werden bei der erstmaligen Einstellung auf ein Schuljahr zur Erprobung befristet abgeschlossen. Danach werden sie unbeschadet § 35 AVO auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Auf Zeit abgeschlossene Dienstverträge enden ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Frist.
- (3) Für die Kündigung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Kündigungstermin ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen außer im Falle der Probezeitkündigung jeweils das Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres.
- (4) Der Entzug der Missio canonica ist ein Grund für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung unbeschadet sonstiger Gründe.

## **§ 9 Anzeige der Arbeitsunfähigkeit**

Arbeitsunfähigkeit ist dem Schulleiter bzw. den Schulleitern unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit dem Schulleiter der Stammschule vorzulegen; dieser leitet die Bescheinigung an das Erzbischöfliche Ordinariat weiter.

## **§ 10 Dienstbefreiung**

Die Dienstbefreiung richtet sich nach der AVO in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der staatlichen Lehrerdienstordnung. Dienstbefreiungen gemäß § 34 AVO werden in der Regel vom Schulleiter erteilt. Sie ist dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Sonstige Dienstbefreiungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat. (Urlaub/Dienstbefreiung zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten, zur Teilnahme an Tagungen etc. kann also nur vom Erzb. Ordinariat gewährt werden)

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

- (1) *gestrichen*
- (2) Für Lehrkräfte, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein geringeres als das in § 5 Absatz 1 festgelegte Regeldeputat galt, gilt dieses weiter, bis durch eine allgemeine Änderung die Arbeitszeit der Religionslehrer die jeweilige Stundenzahl erreicht oder unterschritten wird.
- (3) *gestrichen*
- (4) Zeiten einer Berufsausübung oder Bewährung, die Voraussetzung für eine Eingruppierung nach dieser Verordnung sind, können auch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt sein.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats über die Neufestsetzung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der kirchlichen Religionslehrer vom 14. August 1970 (Amtsblatt 1970 S. 123) sowie die Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974 S. 1 ) außer Kraft.

*Dateiname: Anlage 4c zur AVO Dienstordnung Lehrkräfte im Religionsunterricht*